

Über die Unzulässigkeit des Vorgehens des Herrn Stiles bei der Einführung von Art.30 (g) der Regeln und die daraus resultierende Ungültigkeit dieser Bestimmung.

Von

Franz Poche, Wien.

Nach der Bestimmung (g) des „verbesserten“ Art. 30 der Nomenklaturregeln soll bei Gattungen ohne ursprünglichen Typus jeder nachfolgende Autor das Recht haben, einen solchen zu bestimmen, ohne dabei auf etwaige vorhergegangene Elimination der betreffenden Species aus jener Gattung Rücksicht nehmen zu müssen. Es ist dies die von Herrn Stiles erfundene willkürliche Typusbestimmung (s. Poche, 1912, p. 26 u. 34f.). Danach steht es also jedem Autor frei, z. B. sogar eine Art, die vor 150 Jahren bei dessen Aufstellung einem Genus A zugerechnet, aber schon vor 120 Jahren daraus eliminiert und in eine jüngere Gattung B gestellt, ja vielleicht sogar zum Typus dieser gemacht worden ist, und seitdem ganz allgemein dieser zugerechnet wurde, als Typus von A zu „bestimmen“. Selbstverständlich muß dann der Name A auf B übertragen werden, da B ja den nunmehrigen „Typus“ von A enthält, und für A im bisherigen Sinne ein neuer Name eingeführt werden (was allerdings das Sehnen so manchen Autors ist).

Diese mehr als sonderbare Bestimmung (g) des Art. 30 ist nun aber infolge des gänzlich unzulässigen Vorgehens Stiles', ihres Autors, bei der Stellung des betreffenden Antrages — man darf wohl sagen glücklicherweise — ungiltig. Man ist also **sogar streng formal zur Nicht-Anerkennung dieser Bestimmung nicht nur berechtigt, sondern geradezu genötigt** — wie natürlich auch schon andere Autoren erkannt haben (s. unten p. 42). — Und zwar ist der Sachverhalt folgender:

Bekanntlich darf kein Antrag auf Abänderung der oder Zusätze zu den Nomenklaturregeln vor den Internationalen Zoologenkongreß gebracht werden, wenn er nicht wenigstens ein Jahr vorher der Nomenklaturkommission vorgelegt worden ist. Diese Vorschrift ist nun aber im Falle der hier in Rede stehenden Bestimmung nicht im entferntesten erfüllt worden. Letztere wurde nämlich, wie Stiles, 1911, selbst zugibt, erst unmittelbar vor oder auf dem betreffenden (Bostoner) Kongreß der Kommission von ihm selbst gestellten Antrag handelnde, hinderte dies aber Herrn Stiles nicht im mindesten, ihn, nachdem er ihn

bei den in Boston anwesenden Mitgliedern seiner Kommission durchgesetzt hatte (die anderen erfuhren überhaupt nichts davon), dem Kongreß zur Annahme vorzulegen. Dies war somit durchaus unstatthaft. Der Kongreß setzte aber selbstverständlich voraus, daß die ihm vorgelegten Anträge ordnungsmäßig eingebracht und behandelt worden seien — Herr Stiles betonte ja noch ausdrücklich, daß eine Anzahl Vorschläge wegen nicht rechtzeitigen Einbringens derselben nicht hatte behandelt werden können! (s. Stiles, 1907, p. 521) — und nahm sie in dieser Voraussetzung an. Da diese nun in unserem Falle nicht zutrifft, so erfolgte also die Annahme der fraglichen geradezu revolutionären (s. unten) Bestimmung seitens des Kongresses auf Grund einer irrümlichen Voraussetzung der geschäftsordnungsgemäß erfolgten Einbringung des bezüglichen Antrages und ist somit sogar von streng formalem Standpunkt aus ungiltig¹⁾. — Es liegt ferner auf der Hand, daß die Tatsache, daß der in Rede stehende Antrag von Stiles erst im letzten Augenblick eingebracht wurde, eine neue wichtige Stütze für die von mir 1912, p. 33 auf Grund anderer Momente als sehr wahrscheinlich erwiesene Vermutung bildet, daß ein großer Prozentsatz der für ihn stimmenden Mitglieder sich über seine wirkliche Tragweite völlig täuschte. Dies ist deshalb von großer Wichtigkeit, weil es uns einen Schlüssel zum Verständnis des sonst fast unbegreiflichen Umstandes gibt, wieso es Herrn Stiles überhaupt gelingen konnte es zuwege zu bringen, daß eine so inkonsequente, so verderbliche und zudem aller bisherigen Übung und dem Prioritätsgesetz so direkt entgegengesetzte Bestimmung (cf. Poche, 1912, p. 45—48, 52—55) von seiner Kommission empfohlen und vom Kongreß angenommen wurde.

¹⁾ Eine etwaige Berufung Stiles' gegenüber dem Gesagten darauf, daß sein Antrag auf Änderung des Art. 30 bereits 1905 (in Stiles & Hassall, 1905, p. 7—9 [cf. p. 12]) veröffentlicht und seiner Kommission vorgelegt worden sei, wäre gänzlich unzutreffend. Denn in diesem Antrag war die willkürliche Typusbestimmung, um die es sich ja hier handelt, wonach also vorhergegangene Elimination für die nachträgliche Festlegung des Typus einer Gattung in keinem Falle bindend ist, nicht vorgesehen. Im Gegenteil wurde ausdrücklich beantragt, vorhergegangene Elimination [wie bisher allgemein geschehen war], wenn auch in beschränkterem Umfange als bisher, als hierfür bindend zu betrachten („Typus durch Elimination“: Stiles, t. c., p. 8). — Es kann also Stiles' 1907 am Bostoner Kongreß gestellter Antrag auch unmöglich als eine „Modifikation“ seines soeben erwähnten Antrages betrachtet werden; denn nie und nimmer kann man es als eine „Modifikation“ eines Antrages gelten lassen, wenn in dem wichtigsten Punkte, um den es sich dabei überhaupt handelt, das gerade Gegenteil von dem beantragt wird, was der frühere Antrag besagt. (Eine — natürlich durchaus zulässige — Modifikation eines Antrages stellt dagegen z. B. die am Kongreß in Monaco vorgenommene Änderung eines von der Deutschen Zoologischen Gesellschaft gestellten Antrages dar. Und zudem war ja hier der Kongreß von der ganzen Sachlage vollkommen unterrichtet, sodaß selbstverständlich nicht der mindeste Zweifel an der Giltigkeit des betreffenden Beschlusses bestehen kann).

Im vollen Einklang mit den vorstehenden Ausführungen **haben auch Mitglieder seiner eigenen Kommission gegen dieses Vorgehen des Herrn Stiles Protest eingelegt.** Denn in einem vom 26. 10. 1907 datierten Briefe — in den ich jeden Interessenten gern Einsicht nehmen lasse — schrieb mir mein hochgeschätzter verstorbener Freund v. Maehrenthal in bezug auf die in Rede stehende Bestimmung: [Die Kommissionsmitglieder] „Schulze und ich haben brieflich Stiles und Blanchard auf die Unzulässigkeit des Vorgehens der Kommissionsmitglieder [damals wußte man noch nicht, daß speziell Stiles der Autor jener Bestimmung war (s. oben p. 40)] in Boston aufmerksam gemacht und gefordert, daß in der Veröffentlichung der Bostoner Beschlüsse für jeden Punkt genau angegeben wird, wann und von wem jeder Antrag gestellt worden ist“. [Letzteres ist aber trotzdem nicht geschehen. Weshalb nicht, dürfte sich aus dem oben Gesagten wohl zur Genüge ergeben.] — Vollkommen entsprechend diesem Standpunkte **betrachten die Kommissionäre Maehrenthal, Schulze, Graff und Studer auch späterhin die in Rede stehende Bestimmung ganz offenbar als ungiltig.** Denn sie sagen (in Stiles, 1910, p. 8) anlässlich eines der Kommission vorgelegten fingierten Falles, für dessen Entscheidung es darauf ankommt (s. Poche, 1912, p. 91 ff.; 1914, p. 9), ob man dabei das Eliminationsverfahren oder die willkürliche Typusbestimmung zugrunde legt: „Wir sind auch der Meinung, daß der hypothetische Fall so entschieden werden müßte, wie es die Kommission in Boston getan hat. Wir müssen aber darauf hinweisen, daß diese Entscheidung dem Wortlaut des Art. 30 *nicht entspricht.* Die Elimination, welche durch Begründung des Genus C — Laurentis stattgefunden hat, wäre [von mir gesperrt] gemäß Art. 30k (Recommandation!) irrelevant.“ Alle die genannten Forscher billigen also eine Entscheidung, von der sie klar erkennen, daß sie de facto auf dem mit der gedachten Bestimmung in vollem Widerspruch stehenden Eliminationsverfahren beruht; und dies kann nur dadurch erklärt werden, daß sie eben — und mit vollem Recht — jene Bestimmung als ungiltig betrachten. — Die Beantwortung der eventuell sich erhebenden Frage, warum die Herren Maehrenthal und Schulze in dieser Sache keine weiteren öffentlichen Schritte unternommen haben, ergibt sich wohl ohne weiteres aus folgendem: Schon am 17. 10. 1907 schrieb mir Maehrenthal in dieser Sache: „Ein öffentlicher Protest würde ein Schisma unter den Gläubigen hervorrufen! Was raten Sie?“ Und am 10. 7. 1908, bezugnehmend auf eine Publikation von mir (1908): „Ich würde es mit Freuden begrüßen, wenn Sie es in die Hand nehmen wollten, die Änderung des Art. 30 herbeizuführen Wenn ich Ihnen helfen kann, tue ich es selbstverständlich sehr gern. Die Sache selbst in die Hand zu nehmen, ist mir aus verschiedenen Gründen unmöglich“ „Sehr schön wäre es, wenn gleichzeitig eine Agitation in dieser Sache eingeleitet würde. Man könnte z. B. durch Zirkulare oder auch durch Ver-

öffentlichung des Antrages in in- und ausländischen Zeitschriften unterstützende Stimmen für den Antrag sammeln.“¹⁾ — Hieraus geht zugleich klar hervor, wie sehr Maehrenthal, dessen ganz außerordentliches Verständnis für schwierige Nomenklaturfragen ja auch Stiles (1913, p. 419) im vollsten Maße anerkennt, die Schäden der willkürlichen Typusbestimmung gegenüber den Vorteilen des Eliminationsverfahrens erkannte. Schon im vorhinein hat ferner Williston (1907, p. 790) dezidiert erklärt, daß er jene Bestimmung nie annehmen wird; und ebenso sagt Hendel (1911, p. 89): „**Den Punkt g in Artikel 30 akzeptiere ich nicht.**“

Und abgesehen von dem vorstehend dargelegten formalen Grund, weshalb die gedachte Bestimmung ungiltig ist, ist es auch praktisch von großem Vorteil, von ihr befreit zu sein. Denn erstens bedingt sie, bezw. die durch sie eingeführte willkürliche Typusbestimmung, zahlreiche ganz unnötige **Namensänderungen** und dabei, was besonders störend ist, vielfache Übertragungen von bisher in einem bestimmten Sinne gebräuchlichen Gattungsnamen auf ganz andere Gruppen. Letzteres trifft im allgemeinen in allen den vielen Fällen zu, wo eine Art, die bereits vorher aus einer Gattung eliminiert worden war, von einem späteren Autor als Typus dieser „bestimmt“, eine solche Typusbestimmung aber nicht als gültig anerkannt worden ist, wie sie es bei der willkürlichen Typusbestimmung werden muß. So hat, um nur einige Beispiele zu geben, bereits Williston (1907) ausgeführt, daß diese durchaus ungerecht und revolutionär ist und die Dipterologie zu einem kleinen Chaos und zu einem Paradies des Namenflickers [„*name tinkerer*“] machen würde; und in ganz ähnlichem Sinne spricht sich an der Hand konkreter Beispiele Hendel (1911, p. 89f.) aus. Ebenso weist Allen (1907, p. 42f.) überzeugend nach, wie viele Namensänderungen allein schon unter den Vögeln nötig sind, wenn die zuerst als Typus bestimmte Art als solcher auch dann anerkannt wird, wenn sie bereits der Typus einer anderen Gattung war — und gerade dies muß ja bei der willkürlichen Typusbestimmung unbedingt geschehen (s. Poche, 1912, p. 31—33). Auf die Verwirrung, die die in Rede stehende Bestimmung in der hymenopterologischen Nomenklatur anrichten würde, bezw. zum Teil schon angerichtet hat, werde ich demnächst näher eingehen. — Zweitens ermöglicht und schützt die gedachte Bestimmung eine noch viel größere Zahl weitere vielfach wieder höchst störende Namensänderungen und darunter gleichfalls speziell Übertragungen von Namen auf ganz andere Gruppen, wie ich 1908, p. 127 des näheren dargelegt habe (cf. auch Poche, 1912, p. 54). Drittens ist, wie ich mich selbst wiederholt überzeugen mußte, ihre richtige Anwendung praktisch so gut wie un-

¹⁾ Auch in diese Briefe lasse ich selbstverständlich Jedermann gern Einblick nehmen.

möglich, da es bekanntlich mangels jeder bezüglichen Registrierung im allgemeinen nicht festzustellen ist, ob nicht bereits, bzw. wo für eine Gattung ein Typus bestimmt worden ist, wie schon 1907 D. S. Jordan (p. 468) und neuerdings Hendel, 1911, p. 90 dargelegt hat. Das ist natürlich wieder eine reiche Quelle von späteren Berichtigungen — i. e. Namensänderungen. Viertens endlich führt die Anwendung der gedachten Bestimmung, i. e. die willkürliche Typusbestimmung, zu fortwährenden Unsicherheiten und unentscheidbaren Meinungsverschiedenheiten in der Nomenklatur. Denn es ist, wie auch schon D. S. Jordan (l. c.) und Hendel (t. c., p. 90f.) betont haben, sehr oft unklar, ob ein Autor an einer gegebenen Stelle einen Typus bestimmt oder aber nur ein Beispiel angeführt hat, und noch unklarer, speziell bei Nomenklatoren, Katalogen usw., ob er eine Art als Typus bestimmen oder aber bloß referierend angeben will, daß sie auf Grund irgendeines der zur Festlegung des Typus angewandten Verfahren (oder auch nur nach der herrschenden Auffassung) diesen darstelle. 1912, p. 43f. habe ich eine ganze Reihe konkreter Fälle von solchen aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten angeführt.

Angesichts aller dieser Facta ist es also nicht nur berechtigt, sondern im Interesse unserer Wissenschaft zur Vermeidung einer immer weitergehenden Verwirrung in der Nomenklatur geradezu geboten, klar und unumwunden der Tatsache Ausdruck zu geben, daß die Bestimmung (g) des neuen Art. 30 der Regeln von Herrn Stiles auf illegale Weise zustande gebracht worden und daher ungiltig ist. In Übereinstimmung mit allen den oben genannten Autoren (s. p. 42f.) erkenne ich sie daher folgerichtiger Weise nicht an. — Es ist demgemäß zur Festlegung des Typus von Gattungen ohne ursprünglichen solchen in erster Linie das Eliminationsverfahren zu verwenden, das ja auch von ihrem Anbeginn an in den Internationalen Regeln vorgesehen war. **Eine nachträgliche Typusbestimmung ist also nur gültig, wenn sie nicht im Widerspruch mit einer früheren Elimination steht.**

Wohl zu beachten ist hierbei, daß durch die von einer Anzahl Zoologen aufgestellten genauen und präzisen Regeln für die Anwendung des Eliminationsverfahrens (von mir, 1912, p. 64f. veröffentlicht und p. 17—24 eingehend begründet) die beiden schwerwiegendsten und weitaus häufigsten Einwände, die gegen dieses erhoben worden waren, nämlich der der Unsicherheit und mannigfachen Verschiedenheit in seiner Anwendung und der Einwand seiner Abhängigkeit von der jeweiligen systematischen Auffassung, gänzlich hinfällig geworden sind (cf. t. c., p. 38f. u. 42). — Jene Regeln haben auch bereits die Zustimmung von ca. 540 Zoologen und darunter zahlreichen der ersten Systematiker in den verschiedensten Gruppen

des Tierreichs gefunden. — Selbstverständlich bleibt es aber ein großes, dauerndes Verdienst der betreffenden Autoren, auf jene Mängel des Eliminationsverfahrens nachdrücklich hingewiesen und dadurch den Anstoß zu ihrer Beseitigung gegeben zu haben.

Bei dieser Gelegenheit bemerke ich auch, daß es **eine auf Täuschung berechnete Verdrehung und Entstellung des wahren Sachverhaltes wäre**, wenn jemand etwa, um einen Vertreter des Eliminationsverfahrens für die hier als ungiltig und verderblich nachgewiesene Bestimmung zu gewinnen, ihm sagen wollte, daß es ihm auch unter dieser freistehe, jenes anzuwenden [mit dem Hintergrundgedanken natürlich: wenn nicht schon ein Typus entgegen vorhergegangener Elimination bestimmt worden ist]. Denn nicht darin liegt das Wesen des Eliminationsverfahrens und nicht darauf kommt es dabei an, daß es einem gestattet wird, die Aufteilung einer Gattung zu verfolgen und, falls man dabei nicht findet, daß es einem Autor beliebt hat, eine längst aus ihr eliminierte Art als ihren Typus zu „bestimmen“, als solchen eine noch nicht eliminierte Art zu wählen; sondern darauf kommt es dabei an, daß es nicht gestattet ist, eine bereits aus einer Gattung eliminierte Art als ihren Typus zu „bestimmen“ und damit, wie wir gesehen haben, die größte Verwirrung — und überdies womöglich ein nomen novum — in die Nomenklatur einzuführen.

Ich bilde mir natürlich nicht ein, daß die vorstehenden Darlegungen Herrn Stiles, den Urheber der in Rede stehenden Bestimmung, zu irgendeiner Modifikation seines bezüglichen Standpunktes veranlassen könnten. Denn eine solche Erwartung wäre gewiß töricht bei einem Autor, der, wie Herr Stiles (in Stiles u. Hassall, 1905, p. 38f. [cf. p. 12]) es getan hat, nicht nur selbst einen Antrag auf Änderung der Regeln stellt, von dem er klar erkennt, daß dessen notwendige unmittelbare Folge die Änderung des Namens *Amoeba* in *Chaos* (mit der typischen Art *Chaos chaos* (L.) Stiles) ist, sondern noch mit offener Befriedigung verkündigt, daß man nicht zu befürchten [!] braucht, daß der Name *Chaos chaos* nicht schließlich angenommen werden wird. (Ich betone dabei, daß diese Änderung, wie leicht ersichtlich, nicht etwa durch das Prinzip der Tautonymie bedingt ist, wie Allen, Bangs, Evermann, Gill, Howell, Jordan, Merriam, Miller, Nelson, Rathbun, Thomas (1902) es in so wohlerwogener, theoretisch wie praktisch befriedigender Weise ausgesprochen haben, sondern einzig und allein durch die theoretisch wie praktisch durchaus zu mißbilligenden Änderungen daran, die Stiles ohne jede Begründung vorgenommen hat. Eine nähere Darlegung dessen gedenke ich späterhin zu geben.) Ich glaube aber der Zustimmung nicht nur so ziemlich aller Gegner, sondern auch wenigstens der allermeisten Anhänger der strengen Durchführung des Prioritätsgesetzes sicher zu sein, wenn ich mich aufs Ent-

schiedenste gegen **solche** Änderungen der Regeln aus-
spreche, die ohne jeden theoretischen Grund oder
praktischen Vorteil derartige einschneidende — manche
werden vielleicht sogar einen anderen Ausdruck gebrauchen —
Namensänderungen geradezu mutwillig herbeiführen.
Und dieser selbe Autor ist Mitglied, ja sogar — und dank der von
ihm am Grazer Zoologenkongreß durchgesetzten bezüglichen
Änderung nunmehr alleiniger — fast unumschränkt schaltender
Sekretär der Internationalen Nomenklaturkommission. Die
Folgen sind aber auch danach. — Was hätte sich mit nur der
Hälfte der Macht, die Herr Stiles seit 1907 — gewiß, *per nefas*,
aber darum um nichts weniger de facto — in Händen gehabt hat,
nicht alles zum Wohle unserer Wissenschaft leisten lassen, und
was hat Herr Stiles damit angerichtet! — —

Literaturverzeichnis.

Allen, J. A. (1907), A List of the Genera and Subgenera
of North American Birds, with their Types, according to Article 30
of the International Code of Zoölogical Nomenclature. (Bull.
Amer. Mus. Nat. Hist. 24, 1908, p. 1—50.)

Allen, J. A., Bangs, O., Evermann, B. W., Gill, T.,
Howell, A. H., Jordan, D. S., Merriam, C. H., Miller,
G. S., Jr., Nelson, E. W., Rathbun, M., Thomas, O. (1902),
A Method of Fixing the Type in certain Genera. (Science (N. S.)
16, p. 114—115.)

Hendel, F. (1911), Über die Typenbestimmung von Gat-
tungen ohne ursprünglich bestimmten Typus. Ein Protest gegen
die Anwendung des Artikels 30, Punkt g, der Internationalen
Regeln der zoolog. Nomenklatur. (Wien. Ent. Zeit. 30, p. 89—92.)

Jordan, D. S. (1907), The „First Species“ and the „First
Reviser“. (Science (N. S.) 25, p. 467—469.)

Poche, F. (1908), Über die Bestimmung des Typus von
Gattungen ohne ursprünglich bestimmten Typus. (Zool. Anz. 33,
p. 126—128.)

— (1912), Die Bestimmung des Typus von Gattungen ohne
ursprünglichen solchen, die vermeintliche Existenz der zoolo-
gischen Nomenklatur vor ihrem Anfange und einige andere nomen-
klatorische Fragen; zugleich eine Erwiderung auf die von Herrn
Stiles an alle Zoologen der Welt gerichtete Herausforderung und
eine Begründung dreier von zahlreichen Zoologen gestellter An-
träge zwecks Einschränkung der Zahl der Namens-
änderungen und Abschaffung des liberum veto in der Nomen-
klaturkommission. (Arch. Natgesch., 78. Jg., Abt. A, 8. Heft,
p. 1—110.)

— (1914), Prüfung der Gutachten 1—51 der Internationalen
Nomenklaturkommission. (Arch. Natgesch., 80. Jg., Abt. A,
1. Heft, p. 1—41.)

Stiles, C. W. (1907), Report of the International Commission on Zoological Nomenclature. (Science (N. S.) 26, p. 520—523.)

[Stiles, C. W.] (1910), Opinions rendered by the International Commission on Zoological Nomenclature. Opinions 1 to 25. (Smithson. Inst. Washington, Public. 1938.) [Diese Veröffentlichung ist anonym erschienen; da Stiles aber ausdrücklich als der Autor der überwiegenden Mehrzahl der in ihr enthaltenen „Opinions“ angeführt ist und nach der ganzen Lage des Falles kein Zweifel bestehen kann, daß er auch der Autor aller jener anderen Teile derselben ist, wo nicht ausdrücklich jemand anderer als solcher angegeben ist, so ist es wohl vollkommen gerechtfertigt, ihn in [] als Autor der Veröffentlichung überhaupt anzuführen.]

Stiles, C. W. (1913), Report of the International Commission on Zoological Nomenclature. (Zool. Anz. 42, p. 418—432, 473—480.)

Stiles, C. W., and Hassall, A. (1905), The Determination of Generic Types, and a List of Roundworm Genera, with their original and Type Species. (U. S. Dep. Agric., Bur. Animal Industry, Bull. No. 79.)

Williston, S. W. (1907), The First Reviser of Species. (Science (N. S.) 25, p. 790—791.)

Das System der Coelenterata.

Von

Franz Poche, Wien.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	47
Subregnum <i>Coelenterata</i>	58
Umfang, Begriff und Rang der Gruppe	58
Phylum <i>Cnidaria</i>	60
1. Klasse: <i>Hydrozoa</i>	60
2. Klasse: <i>Gastrodoidea</i>	82
3. Klasse: <i>Scyphozoa</i>	83
4. Klasse: <i>Anthozoa</i>	86
Übersicht des Systems	104
Literaturverzeichnis	110
Register	123

Einleitung.

Als Vorarbeit zu einer größeren tiergeographischen Arbeit, mit der ich seit 15 Jahren beschäftigt bin, möchte ich auf den folgenden Seiten eine kurze Übersicht über das System der *Coelenterata* bis hinab zu den Familien geben, während ich hinsichtlich der Genera im allgemeinen nur die Zahl der in jeder von diesen enthaltenen anführe (s. unten p. 57). Es ist dabei keineswegs meine Absicht, eine gleichmäßige Darstellung aller

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Archiv für Naturgeschichte](#)

Jahr/Year: 1914

Band/Volume: [80A_5](#)

Autor(en)/Author(s): Poche Franz

Artikel/Article: [Über die Unzulässigkeit des Vorgehens des Herrn Stiles bei der Einführung von Art.30 \(g\) der Regeln und die daraus resultierende Ungültigkeit dieser Bestimmung. 40-47](#)